



Ansprechpartnerinnen:

Doris Buhr

Telefon: 06842 / 926-234
doris.buhr@blieskastel.de

Sandy Will

Telefon: 06842 / 926-216
sandy.will@blieskastel.de
Zweibrücker Straße1, Blieskastel

Informationen Kinderfrau/Betreuer

Kinderfrauen und Betreuer¹ sind Personen, die ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig im Haushalt der Eltern betreuen.

Zwischen den Eltern und der Kinderfrau/dem Betreuer wird ein privater Vertrag geschlossen, in dem Arbeitszeit und Bezahlung geregelt werden.

Die Kinderfrau/der Betreuer übernimmt die Pflege und Beaufsichtigung des Kindes; sie/er übernimmt keine zusätzlichen Haushaltsarbeiten. Die Zahl der Kinder ist nicht festgelegt. Die Kinderfrau/der Betreuer kann aus versicherungstechnischen Gründen ihr/sein eigenes Kind nicht mit in den Haushalt der Eltern nehmen. Die Kinderfrau/der Betreuer hat während ihrer/seiner Tätigkeit die Aufsichtspflicht über das Kind und ist damit für Schadensregelungen bei Aufsichtspflichtverletzungen zuständig. Sie/er sollte deshalb auch eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

Die Kinderfrau/der Betreuer geht ein Arbeitsverhältnis mit den Eltern ein und arbeitet – im Gegensatz zur/zum selbstständig tätigen Tagesmutter/ Tagesvater – weisungsgebunden. Die Eltern legen also zum Einen den Erziehungsstil fest, haben zum Anderen aber auch das Recht beispielsweise ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot auszusprechen.

Finanzielles

Kinderfrauen/Betreuer, die geringfügig beschäftigt sind (Verdienst bis 400 €) müssen von dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin in Privathaushalten (Eltern) nach dem Haushaltsscheckverfahren angemeldet werden. Für den/die Arbeitnehmer/in bleibt eine geringfügige Beschäftigung steuer- und sozialversicherungsfrei, auch wenn es sich dabei um eine Nebenbeschäftigung handelt.

Beim **Haushaltsscheckverfahren** zahlen ArbeitgeberInnen eine Pauschale von 12% (5% Rentenversicherung, 5% Krankenversicherung, 2% Steuern). Zentrale Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge ist die Bundesknappschaft. Bei der Verwendung des Haushaltsschecks braucht der/die ArbeitgeberIn weder Beiträge zu errechnen noch Meldungen zu erstatten. Dies erledigt die Bundesknappschaft für ihn.

¹ Für den Begriff „Kinderfrau“ gibt es bislang keine männliche Bezeichnung. Aus diesem Grund haben wir den Begriff „Betreuer“ gewählt.

**Ansprechpartnerinnen:****Doris Buhr**

Telefon: 06842 / 926-234
doris.buhr@blieskastel.de

Sandy Will

Telefon: 06842 / 926-216
sandy.will@blieskastel.de
Zweibrücker Straße1, Blieskastel

Der/die ArbeitgeberIn teilt der Bundesknappschaft die Höhe des Arbeitsentgeltes mit und erteilt ihr eine Einzugsermächtigung für die Sozialversicherungsbeiträge. Die Vorteile für den/die Arbeitnehmer/in sind Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bezahlter Urlaub.

Kontakt:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Minijob-Zentrale
45115 Essen

Service-Center Cottbus
01801 200 504 [zum Ortstarif aus dem Festnetz der Deutschen Telekom]
Mo - Fr 7.00h - 19.00h
Fax 0201 384 979797
www.minijobzentrale.de

Liegt das Einkommen der Kinderfrau zwischen 400,01 € und 800 € beginnen die Sozialabgaben bei 4 Prozent bei einem Monatsverdienst von 400,01 € und steigen langsam bis zum vollen ArbeitnehmerInnenanteil von rund 21 Prozent bei 800 € an.

Der/die ArbeitgeberIn hat die normalen Sozialabgaben zu zahlen. Das Haushaltsscheckverfahren gilt hier nicht. Der/die ArbeitgeberIn muss das normale Beitrags- und Meldewesen durchführen. Grundsätzlich ist eine finanzielle Förderung durch das Jugendamt möglich, wenn Eltern die Betreuungskosten nicht in voller Höhe selbst bezahlen können, jedoch nur im Rahmen einer Honorartätigkeit. Allerdings lassen sich dadurch die Kosten für die Kinderbetreuung in der Regel nicht decken.

Steuerliche Absetzbarkeit:

Ab 2006 können erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von zwei Dritteln - allerdings maximal 4.000.- € pro Kind und Jahr - als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgesetzt werden. Leben beide Elternteile zusammen, ist Voraussetzung, dass beide Elternteile erwerbstätig sind.

Die steuerliche Abzugsmöglichkeit besteht zudem für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen.

Ist der/die Steuerpflichtige in Ausbildung, körperlich, geistig oder seelisch

behindert oder dauerhaft krank, können Kinderbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ebenfalls in Höhe von zwei Dritteln - jedoch höchstens 4.000.- € pro Kind und Jahr - als Sonderausgaben abgesetzt werden. Diese Möglichkeit besteht für Familien, in denen beide Elternteile zusammenleben allerdings nur dann, wenn diese Voraussetzungen entweder für beide Elternteile zutreffen oder wenn ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere die o.g. Voraussetzungen erfüllt.

Die steuerliche Absetzmöglichkeit besteht außerdem für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen.

Ist in der Familie, in der beide Elternteile zusammenleben, nur ein Elternteil erwerbstätig (und der andere z.B. Hausmann/Hausfrau), können Kinderbetreuungskosten nur für Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) abgesetzt werden. In diesem Fall können aber ebenfalls zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten - jedoch höchstens 4.000.- € pro Kind und Jahr - als Sonderausgaben abgesetzt werden.²

Haftpflicht

Gemäß § 23 KJHG wird die Aufsichtspflicht von den Eltern auf die Betreuungsperson übertragen.

Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung innerhalb oder außerhalb des elterlichen Haushalts stattfindet. Für Schäden (Personen- oder Sachschäden), die aus der Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, haftet dann die Betreuungsperson.

Die Betreuungsperson übernimmt mit der Aufsichtspflicht auch die Verpflichtung zur Schadensregelung. Sie muss gegen folgende Schadensformen abgesichert sein:

- Schäden, die an dem Kind selber entstehen (Personenschäden),
- Schäden, die das Kind außenstehenden Dritten zufügt (Sachschäden, Vermögensschäden),
- Schäden, die der Betreuungsperson oder weiteren Personen durch das Kind entstehen.

Deshalb wird Betreuungspersonen empfohlen, ihre Privat-/Familienhaftpflicht zu erweitern. Vergewissern Sie sich, dass Ihre

² Text teilweise entnommen aus www.tagespflege-vierheller.de



Ansprechpartnerinnen:

Doris Buhr

Telefon: 06842 / 926-234
doris.buhr@blieskastel.de

Sandy Will

Telefon: 06842 / 926-216
sandy.will@blieskastel.de

Zweibrücker Straße 1, Blieskastel

Kinderfrau/Ihr Betreuer eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.

Der Versicherungsschutz tritt jedoch nur dann ein, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht zu dem Schaden geführt hat. Dies muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Unfallversicherung

Betreuungspersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, sind als Beschäftigte des elterlichen Haushalts bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Unfallkassen) gesetzlich unfallversichert.